

Ergänzende Grundsätze zu den Vorgaben des Tiroler Blasmusikverbandes bei der Subventionsvergabe

(gemäß einstimmigen Beschluss vom Bezirksvorstand MB Imst am 13.02.2012)

Hinweis zu Beginn: Dem Tiroler Blasmusikverband wurde seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung – Abteilung Kultur in den letzten Jahrzehnten immer jährlich ein Förderbeitrag zweckgebunden zur Vergabe von Subventionen an die Mitgliedskapellen zur Verfügung gestellt. Diese Subventionen teilen sich in zwei finanzielle Töpfe, einmal für die Trachten bzw. Uniformen und die Instrumente und einmal für die Probelokal-Einrichtung. Die Subventionsanträge für die Probelokal-Einrichtung werden durch den MB Imst nur kurz geprüft ob die Angaben plausibel sind und es sich bei dem Einrichtungsgegenstand um eine förderungswürdige Anschaffung handelt und dann direkt an den Blasmusikverband weitergeleitet. Für die Trachten bzw. Uniformen und die Instrumente werden dem MB Imst vom Tiroler Blasmusikverband (wie oben erwähnt eigentlich vom Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Kultur) **jährlich gemäß seiner Mitgliederstärke eine Subventionssumme zur Vergabe bzw. zur Abgabe eines Vergabevorschlages zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag verändert sich aufgrund der Mitgliederanzahl des MB Imst jährlich, bewegt sich jedoch konstant um den Bereich von € 8.000,00. Nur dieser Betrag steht dem MB Imst bzw. dem Tiroler Blasmusikverband für Trachten bzw. Uniformen und Instrumente zur Verfügung unabhängig davon wie hoch die gewünschten Zuschussbedürfnisse der Mitgliedskapellen im jeweiligen Jahr angesucht werden.**

Ergänzende Grundsätze zu den Vorgaben des Tiroler Blasmusikverbandes zur Subventionsvergabe bezüglich Trachten bzw. Uniformen und für Instrumente:

1. Die Musikkapellen des Musikbezirkes Imst können nur alle 4 Jahre um eine Subvention für Trachten bzw. Uniformen und für Instrumente ansuchen, wobei aufgrund der bisher gewährten Subventionen bzw. dem letzten Zeitpunkt der Subvention folgende Reihenfolge festgelegt wird:

- a. MK PILLER
- b. MK ZAUNHOF
- c. MK JERZENS
- d. MK NASSEREITH

- e. MK IMSTERBERG
- f. MK MILS
- g. MK ARZL i.P.
- h. POSTMUSIK IMST

- i. MK TARRENZ
- j. MK ROPPEN
- k. MK ST. LEONHARD i.P.
- l. STMK IMST

- m. MK KARRÖSTEN
- n. MK WALD
- o. MK KARRES
- p. MK WENNS

Wobei dann die Musikkapellen von a. – d. im Jahre 2013, die Musikkapellen von e. – h. im Jahre 2014, die Musikkapellen i. – l. im Jahre 2015 und die Musikkapellen von m. – p. im Jahre 2016 ansuchen können. Anschließend wird wieder von vorne begonnen, also a. – d. im Jahre 2017 usw. Sollte eine Musikkapelle nicht mehr aktiv sein, wird diese in der Reihenfolge übersprungen und es können die nächsten 4 Musikkapellen, gerechnet ab der letzten subventionierten Musikkapelle, ein Ansuchen einbringen.

2. Die gegenständliche Subvention dient der Unterstützung zur Durchführung einer größeren Anschaffung bzw. Bewältigung eines größeren Aufwandes und nicht zur Durchfinanzierung einer Anschaffung bzw. eines Aufwandes, d.h. im Konkreten, der gewünschte Zuschussbedarf sollte sich bei 1/3 des finanziellen Aufwandes bewegen. (Es wird vom Bezirksausschuss dezidiert nochmals darauf hingewiesen, dass die Höhe des finanziellen Aufwandes plausibel zu sein hat und 80% davon dem Tiroler Blasmusikverband mit Belegen vorgelegt werden muss.)

(BO Daniel Neururer am 14.02.2012)